

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 204/69

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Schlomo F. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesstevollmächtigter;

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Peterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thuan

in der Sitzung vom 1. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Die Beschwerde beanstandet das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Aufklärung und Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts; Mängel von grundsätzlicher, über den Streitfall hinausgehender Bedeutung sind jedoch nicht ersichtlich.

Wenn der Berufungsrichter übersehen haben sollte, daß die von ihm festgestellte Gastropathia neurogenica mit dem bereits entschädigten Erschöpfungszustand zusammengetroffen und den bisher zugrunde gelegten verfol-

11

- 3 -

günstigsten Grad der Erwerbsminderung zeitweilig
ermüht haben könnte, so läge auch darin ein Mangel des
konkreten Verfahrens, der die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigt.

Hol

von der Mühlen

